

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tophinke Elektro-Kontroll AG

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungen zwischen der Tophinke Elektro-Kontroll AG und der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner (nachfolgend Vertragspartei genannt).
- 1.2. Abweichende oder zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart und sowohl von der Tophinke Elektro-Kontroll AG als auch von der Vertragspartei unterzeichnet worden sind.
- 1.3. Die Tophinke Elektro-Kontroll AG ist berechtigt, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen anzupassen.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Eine von der Tophinke Elektro-Kontroll AG unterbreitete Offerte gilt als Antrag einer Dienstleistung.
- 2.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Offerten während 60 Tagen ab Ausstellungsdatum gültig. Nach dieser Frist können die Offerten zurückgezogen oder angepasst werden.
- 2.3. Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Tophinke Elektro-Kontroll AG nach Eingang einer Bestellung deren Annahme bestätigt wurde.

3. Art und Umfang der Dienstleistungen

- 3.1. Bei den von der Tophinke Elektro-Kontroll AG zu erbringenden Dienstleistungen handelt es um:
 - **Unabhängige Kontrollen** von Elektroinstallationen gemäss der Verordnung über die elektrischen Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (Stand 1. Juni 2019 20. April 2016 NIV; SR 734.27)
 - **Akkreditierte Inspektionen** von Elektroinstallationen oder Träger eingeschränkter Installationsbewilligungen gemäss der Verordnung über die elektrischen Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (Stand 1. Juni 2019 / NIV; SR 734.27)
 - **Fachtechnische Unterstützung und Weiterbildung** des Personals der Vertragspartei.
 - **Erstellen von Risikoanalysen und Risikobeurteilungen** von Anlagen der Vertragspartei.
- 3.2. Der Umfang der von der Tophinke Elektro-Kontroll AG zu erbringenden Dienstleistungen richtet sich nach der Offerte bzw. nach dem Vertrag einschliesslich eventueller Beilagen.
- 3.3. Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, umfasst die Kontrolltätigkeit der Tophinke Elektro-Kontroll AG im Sinne einer zusätzlichen Dienstleistung auch die Zustellung einer Kopie des Sicherheitsnachweises an die zuständige Netzbetreiberin oder das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI.

AGB

4. Mitwirkung der Vertragspartei

- 4.1. Die Vertragspartei verpflichtet sich, der Tophinke Elektro-Kontroll AG alle zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, kostenlos und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Der Mindestumfang der von der Vertragspartei zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und Informationen richtet sich nach der Offerte bzw. nach dem Vertrag.
- 4.3. Der Tophinke Elektro-Kontroll AG und ihrem Personal ist zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Anlagen versehenen Räumen zur vereinbarten Zeit zu gewährleisten und soweit notwendig eine Begleitperson zur Verfügung zu stellen.

5. Vertraulichkeit

- 5.1. Die Tophinke Elektro-Kontroll AG verpflichtet sich, alle Informationen über technische, betriebliche oder geschäftliche Angelegenheiten, von denen sie im Rahmen der Vertragsabwicklung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 5.2. Von der Vertraulichkeit ausgenommen ist die Übermittlung einer Kopie des Sicherheitsnachweises gemäss Ziff. 3.
- 5.3. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

6. Urheberrecht

- 6.1. Das geistige Eigentum an dem im Rahmen der Leistungserbringung durch die Tophinke Elektro-Kontroll AG vermittelten Know-how und an den damit zusammenhängenden Schriftstücken (z.B. in Form von Berichten, Checklisten, Arbeitsblättern usw.) darf nicht an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.
- 6.2. Mit dem Erbringen der Leistung werden keine Urheber- oder gewerblichen Schutzrechte von Tophinke Elektro-Kontroll AG übertragen.
- 6.3. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, stehen Tophinke Elektro-Kontroll AG die Rechte an und aus den vertragsspezifischen Arbeits- und Entwicklungsergebnissen einschliesslich etwaiger Erfindungen zu.

7. Vergütungen

- 7.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind die vertraglichen Dienstleistungen der Tophinke Elektro-Kontroll AG nach Aufwand zu vergüten.
- 7.2. Es kommen die jeweils geltenden Stundensätze der Tophinke Elektro-Kontroll AG zur Anwendung. Die Stundenansätze gelten für Tätigkeiten während der üblichen Geschäftszeiten. Für dringende Tätigkeiten, die in Absprache mit der Vertragspartei ausserhalb der Geschäftszeiten erledigt werden müssen, werden Zuschläge gemäss dem jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Schweizerischen Elektro – und Telekommunikations-Installationsgewerbes erhoben.
- 7.3. Ohne spezielle Vereinbarungen verstehen sich die Preise immer in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Kunden.
- 7.4. Werden Pauschalpreise vereinbart, so basieren diese auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen.
- 7.5. Ändern sich diese Grundlagen, so kann die Tophinke Elektro-Kontroll AG eine Anpassung des Vertrags sowie der vereinbarten Pauschalpreise verlangen.
- 7.6. Bei nicht vorhersehbarem Mehraufwand behält sich Tophinke Elektro-Kontroll AG das Recht vor, den vereinbarten Preis anzupassen. Der Kunde wird darüber rechtzeitig informiert.
- 7.7. Die Tophinke Elektro-Kontroll AG kann Teil- oder Akontorechnung erstellen. Die Ausführung von Tätigkeiten kann von der vollständigen Bezahlung einer Teil- oder Akontorechnung abhängig gemacht werden.
- 7.8. Wenn nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von dreissig (30) Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich die Vertragspartei in Verzug. Sie schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins.
- 7.9. Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

8. Termine

- 8.1. Die Tophinke Elektro-Kontroll AG garantiert das Einhalten der vereinbarten Termine nur, sofern dies im Einzelfall explizit und schriftlich vereinbart worden ist. In allen anderen Fällen ist die Tophinke Elektro-Kontroll AG bemüht, jedoch nicht verpflichtet, die vereinbarten Termine einzuhalten.
- 8.2. Vereinbarte Termine für die Erbringung einer Dienstleistung gelten unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt.
- 8.3. Für die Termineinhaltung wird vorausgesetzt, dass die Vertragspartei rechtzeitig die für die Erbringung der Dienstleistungen benötigten Produkte, Unterlagen, Genehmigungen etc. zur Verfügung gestellt und den Zugang zu den elektrischen Anlagen gewährleistet hat.
- 8.4. Die Einhaltung der Termine setzt die Erfüllung der, falls vereinbart, Vorauszahlungspflicht des Kunden voraus.

9. Garantie- & Haftungsbestimmungen

- 9.1. Die Tophinke Elektro-Kontroll AG führt die zu erbringenden Dienstleistungen sorgfältig und entsprechend den aktuellen Regeln der Technik aus.
- 9.2. Die Tophinke Elektro-Kontroll AG haftet für allfällige Schäden bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden und Folgeschäden, wird ausdrücklich wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 9.3. Für versteckte Mängel, welche bei der Erstellung, Änderung, Erweiterung oder Reparaturen durch den Elektroinstallateur oder Eigentümer verursacht wurden, wird jede Haftung abgelehnt.
- 9.4. Die Vertragspartei hat die von der Tophinke Elektro-Kontroll AG erhaltenen Dokumente unverzüglich zu prüfen. Allfällige Beanstandungen in den Dokumenten müssen innerhalb von zehn (10) Tagen nach Kenntnisnahme der Tophinke Elektro-Kontroll AG schriftlich mitgeteilt werden. Die Beweislast für die Beanstandungen trägt die Vertragspartei.
- 9.5. Berechtigte Beanstandungen in Dokumenten werden von der Tophinke Elektro-Kontroll AG innert angemessener Frist behoben.
- 9.6. Von der Haftung ausgeschlossen sind Vermögensschäden wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare und unmittelbare Schäden.

10. Widerruf und Kündigung

- 10.1. Das Vertragsverhältnis kann von der Tophinke Elektro-Kontroll AG und der Vertragspartei jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung oder auf den Ablauf eines bestimmten Datums aufgelöst werden.
- 10.2. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.
- 10.3. Tophinke Elektro-Kontroll AG kann den Vertrag nach schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Kunden jederzeit frist- und entschädigungslos auflösen.
- 10.4. Tritt der Kunde einseitig vor Ablauf der Vertragsdauer zurück, so schuldet er der Tophinke Elektro-Kontroll AG die effektiven Kosten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Als Gerichtsstand gilt das für Hochdorf (Schweiz) zuständige Gericht.
- 11.2. Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.